



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Beobachtung einer Abschiebung vom Flughafen Frankfurt nach Ljubljana (Slowenien)

Begleitung am 30. April 2019

Az.: 2212/3/19

Inhalt

A	Informationen zur Abschiebungsmaßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	2
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
	Fesselung	3
E	Weiteres Vorgehen.....	3

A Informationen zur Abschiebungsmaßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 30. April 2019 die Zuführung zu einer Abschiebung vom Flughafen Frankfurt nach Ljubljana (Slowenien). Hierbei wurden zwei afghanische Staatsbürgerinnen, Mutter und Tochter, durch das Bundesland Rheinland-Pfalz abgeschoben. Die Tochter war zum Zeitpunkt der Abschiebung zehn Jahre alt. Die Maßnahme wurde von fünf Personenbegleitern Luft (PBL), einem Arzt und einem Sanitäter begleitet. Bei der Abholung von der Unterkunft und am Flughafen war zudem ein Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Ausländerbehörde anwesend.

Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Bundespolizeipräsidium an. Sie traf um 7:30 Uhr am Flughafen Frankfurt ein. In einem Eingangsgespräch informierten die Bediensteten die Delegation über den Stand der Abschiebung. Anschließend beobachtete sie die Maßnahme bis zum Abflug. Sie führte Gespräche mit der abzuschiebenden Tochter, dem Arzt, dem Sanitäter und einigen Bundespolizeibediensteten.

B Allgemeiner Eindruck

Die Abschiebung der beiden Personen war bereits im Februar versucht worden und wegen sogenannter Flugunwilligkeit gescheitert. Daher wurden sie bei der beobachteten Maßnahme in einer hierfür gecharterten Maschine und nicht mit dem allgemeinen Linienverkehr abgeschoben. Wegen der latenten tuberkulösen Infektion der Tochter wurde die Begleitung durch einen Arzt und einen Sanitäter sichergestellt. Während der Maßnahme waren keine Auswirkungen der Erkrankung erkennbar.

Als die Besuchsdelegation am Flughafen ankam, waren die Mutter sowie ihr Gepäck bereits kontrolliert worden. Die Mutter saß in einem Rollstuhl an den ihre Arme und Beine gefesselt waren. Sie weinte und schrie vereinzelt. Auf Fragen und Hinweise reagierte sie nicht.

Dann durchlief die Tochter den Sicherheits-Check und wurde hiernach in einen separaten Warteraum gebracht. Die Tochter kommunizierte auf Englisch mit den Bediensteten. Anschließend

wurde versucht, Tochter und Mutter zusammenzuführen. Schnell wurde jedoch deutlich, dass die Mutter auch auf die Ansprachen der Tochter nicht reagierte. Daraufhin brachten die Bediensteten sie separat zum Flugzeug. Die Tochter stieg freiwillig in das Flugzeug ein. Die Mutter war hingegen nicht kooperativ und wurde daher durch Bedienstete in das Flugzeug getragen. Hiergegen wehrte sie sich nicht. Mutter und Tochter erhielten jeweils 50 Euro Reisebeihilfe. Nach Aussage der Bundespolizei wurden beide Personen in Slowenien den Behörden übergeben.

C Positive Beobachtungen

Die Leiterin der Maßnahme zeigte im Umgang mit der herausfordernden Situation mit den Abzuschiebenden ein hohes Maß an Professionalität und Einfühlungsvermögen.

D Feststellungen und Empfehlungen

Fesselung

Die Handgelenke der Mutter waren während der Maßnahme mit Textilfesseln an ihrem Rollstuhl festgebunden. Die Füße waren hingegen mit Plastikeinwegfesseln, sogenannten Kabelbindern, an dem Rollstuhl befestigt. Die Maßnahme der Fesselung war insgesamt unter den gegebenen Umständen nachvollziehbar. Bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln können jedoch Nerven abgedrückt werden und Schnittwunden entstehen.

Es ist Aufgabe der Polizei, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Daher wird empfohlen, bei Abschiebungsmaßnahmen Textilhandfesseln vorzuhalten und ausschließlich diese zu verwenden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. Juli 2019